



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOVINTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGENUNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALESINTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIESVierte Ratssitzung

Genf, 28. und 29. Oktober 1970

PERSONALFRAGEN

Bericht des Generalsekretärs

1. Gemäss Absatz (3) von Art. 23 des Uebereinkommens werden der Generalsekretär und die leitenden Beamten, die einem höheren Grad angehören, der UPOV auf Vorschlag des Rates von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt. Das Dienstrecht und die Besoldung der übrigen Bediensteten werden in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.
2. Wir verweisen auf die Bestimmungen über die Einzelheiten der technischen und verwaltungsmässigen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den Vereinigten Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) (siehe Dokument UPOV/C/IV/6), die
 - (i) in Art. 2 vorsehen, dass der Posten des Generalsekretärs der UPOV durch den gegenwärtigen Direktor der BIRPI oder die Person, die in Zukunft Direktor der BIRPI ist, zu besetzen ist,
 - (ii) in Art. 3 den Posten eines stellvertretenden Generalsekretärs einräumen und
 - (iii) in Art. 6 vorsehen, dass das Gehalt des Generalsekretärs vom Rat im Einvernehmen

mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Form eines Prozentsatzes vom Gehalt des Direktors der BIRPI festgelegt wird, sowie, dass der Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs als Grad D.1 klassifiziert und sein Gehalt innerhalb dieses Grades auf einer der Erfahrung des ernannten Beamten entsprechenden Stufe festgesetzt wird.

3. Ausserdem verweisen wir auf Art. 3 der Verwaltungsordnung (Anlage A des Dokuments UPOV/C/IV/5), wonach das Gehalt des Generalsekretärs auf 10 % vom Gehalt des Direktors der BIRPI festgelegt wird.
4. Der Generalsekretär. Während der 3. Sitzung des UPOV-Rats am 8. und 9. Oktober 1969 wurde beschlossen, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzuschlagen, den Direktor der BIRPI, Professor G.H.C. Bodenhausen, zum Generalsekretär der UPOV zu ernennen (siehe auch Punkt 13 des Sitzungsprotokolls, Dokument CPU 20).
5. Dementsprechend ernannte der Schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1969 Professor G.H.C. Bodenhausen zum Generalsekretär der UPOV.
6. Bezüglich der Anwendung der unter Punkt 3. erwähnten Bestimmung, soweit diese die Pension des Generalsekretärs betrifft, wurde im Einvernehmen mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (in deren Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für die UPOV und die BIRPI) beschlossen, dass der Beitrag des Arbeitgebers zur Pensionskasse auf der Basis der Gesamtsumme beider Gehälter berechnet würde und dass zehn Elftel von den BIRPI und ein Elftel von der UPOV getragen würden. Man war damit einverstanden, diesen Beschluss dem UPOV-Rat mitzuteilen (was hiermit geschieht) und ebenfalls den Koordinierungsausschuss der WIPO zu informieren (was bereits geschehen ist).
7. Der Stellvertretende Generalsekretär. In seiner Sitzung vom 3. März 1970 in Genf beschloss der Arbeitsausschuss, dem Rat vorzuschlagen, Herrn Halvor Skov, Kopenhagen, den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs anzubieten und die Entscheidung des Bundesrates auf schriftlichem Wege einzuholen, wenn Herr Skov die Zustimmung seiner Regierung erhalten hat.

8. Nach entsprechendem Briefwechsel, über den ebenfalls die Verbandsstaaten informiert wurden, beschloss der Rat, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzuschlagen, Herrn Skov zum Stellvertretenden Generalsekretär zu ernennen und sein Gehalt gemäss Grad D.1 Stufe 2 festzusetzen.
9. Durch Dekret des Präsidiums vom 10. Juni 1970 wurde Herr Skov mit Wirkung vom 1. August zum Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernannt.
10. Sekretärin. Zur Einstellung einer Stenotypistin als Sekretärin des Stellvertretenden Generalsekretärs, wie dies bereits im Haushaltsplan für 1969 geplant war und im Haushaltsplan für das Jahr 1970 vorgesehen ist, wurde eine Anzeige in schweizerischen Zeitungen aufgegeben.
11. In Uebereinstimmung mit Art. 5 der Verwaltungsordnung hat das Komitee für Ernennungen und Beförderungen (auf französisch: Comité des nominations et promotions) unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs vorgeschlagen, Frl. Gertrud Fischer (deutsche Staatsangehörige) als Sekretärin einzustellen.
12. Am 30. Juni 1970 stellte der Generalsekretär Frl. Gertrud Fischer für den 3. August 1970 ein und beschloss, ihr Gehalt gemäss Grad G.5. Stufe 4, festzulegen.
13. Der Rat wird ersucht, hiervon Kenntnis zu nehmen.

[/ Ende des Dokumentes /